

Bereich: Fachbereich Finanzen

Aktenzeichen: 20 25 01

Datum: 08.04.2021

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	06.05.2021	7	0	0	
Rechnungsprüfungsausschuss	06.05.2021	6	0	0	
Kreisausschuss	02.06.2021	6	0	0	
Kreistag	16.06.2021	35	0	0	

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Anwendung des Runderlasses "Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Anwendung des Erlasses „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ des Landes Sachsen-Anhalts vom 15.10.2020 entsprechend den in der Anlage dargestellten Erleichterungen sowie den Umsetzungsplan.



Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen hat die Kommunen in Sachsen-Anhalt stärker herausgefordert als ursprünglich angenommen. Bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse besteht ein dringender Aufholbedarf, um die daraus entstandenen nicht unerheblichen Arbeitsrückstände aufzuarbeiten.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, werden mit dem Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport vom 15.10.2020 Erleichterungen hinsichtlich der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse zugelassen. Diese können für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich des Jahresabschlusses 2020 angewendet werden.

Spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ist der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufzustellen. Der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (Jahresabschluss 2021) ist mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt bis zum 30.06.2022 zu übergeben. Der Runderlass enthält die Festlegung, dass die Kommunalaufsichtsbehörde künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen hat, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Der Jahresabschluss 2013 wurde mit dem Feststellungsvermerk vom 21.09.2020 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Der Jahresabschluss 2014 wird derzeit erstellt.

Der Landkreis Jerichower Land befindet sich derzeit mit sieben Jahresabschlüssen (2014 – 2020) im Rückstand. Weiterhin ist der Jahresabschluss 2021 entsprechend dem Runderlass vollständig aufzustellen. Die Erfahrungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 haben gezeigt, dass die Jahresabschlussarbeiten sehr zeitintensiv sind. Es muss sehr sorgsam geprüft werden und es sind teilweise auch noch sehr zeitintensive Korrekturarbeiten notwendig. Auch die Erleichterungen aus dem Runderlass bringen dahingehend nicht die notwendige Zeitersparnis, da noch ein enormer Arbeitsaufwand im Hinblick auf die Anlagenbuchhaltung abgearbeitet werden muss. Gerade hier muss vollumfänglich und genau geprüft werden, da diese Abarbeitung zur ordnungsgemäßen Aufstellung eines Jahresabschlusses unbedingt erforderlich sind. Hinsichtlich der Abarbeitung der Vorgänge in der Anlagenbuchhaltung soll zusätzliches Personal mobilisiert werden. Dabei ist aber auch zu bedenken, dass dieses aber auch eingearbeitet werden muss. Aus den vorgenannten Gründen kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass der im Runderlass vorgegebene Termin zur Vorlage des vollständig aufgestellten Jahresabschlusses 2021 zum 30.06.2022 gehalten werden kann. Daher wird für die Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2014 bis 2020 die Vorlage bis zum 30.09.2022 als realistisch eingeschätzt. Der vollständige und prüffähige Jahresabschluss des Haushaltsjahre 2021 soll dann entsprechend dem Rechnungsprüfungsamt spätestens mit Datum 30.12.2022 übergeben werden. Dies ist zwar nicht Runderlass konform, jedoch wird in diesem Runderlass die Möglichkeit gesehen, endlich wieder auf einen aktuellen Stand zu kommen.

Der Landkreis Jerichower Land muss daher alle Anstrengungen unternehmen, um die Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 sowie den vollständigen Jahresabschluss 2021 bis zum 30.12.2022 zu erstellen, so dass auch eine Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 erfolgen kann.

Entsprechend den Regelungen des Runderlasses sind die Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse sowie deren Umsetzungsplan zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Rechnungsprüfungsamt abzusprechen und vom Kreistag zu beschließen. In einer gemeinsamen Beratung am 08.12.2020 wurden die in der Anlage benannten Erleichterungen übereinstimmend festgelegt.

- Anlagen:**
- Runderlass zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse
 - Festlegung der Festlegung von Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 sowie deren Umsetzungsplan

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Wasserverbandstag
AFI-LSA

Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

15. Oktober 2020

Zeichen:
32.2-10405/380

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:
Claudia Meiers

die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens hat die Kommunen in Sachsen-Anhalt stärker herausgefordert als ursprünglich angenommen. Der Arbeitsaufwand des Umstellungsprozesses ist zwar überwiegend gemeistert worden, doch besteht bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse nach wie vor dringender Aufholbedarf. Die derzeit bei vielen Kommunen nicht unerheblichen Arbeitsrückstände führen dazu, dass den Kommunen und Aufsichtsbehörden in diesen Fällen aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll kaum getroffen werden können.

Durchwahl:
(0391) 567-5315

E-Mail:
Claudia.Meiers
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, werden gemäß § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterungen zugelassen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 gelten daher die folgenden Erleichterungen:

1. Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und -buchungen kann verzichtet werden:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.
Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren).
- d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO.
Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.
- e) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO.
- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO.
Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.
- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO.
Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.
- h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.
Die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt werden.

Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigen sich die Finanzverwaltungen und die Rechnungsprüfungsämter vor Ort. Ein vollständiger Verzicht ist unzulässig.

Spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ist der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufzustellen.

2. Prüfungserleichterungen

Bei der Prüfung der rückständigen und verkürzt erstellten Jahresabschlüsse besteht die Möglichkeit der Prüfung auf der Grundlage des retrograden Ansatzes. Aus dem Grundsatz der risikoorientierten Prüfung folgt, dass die verkürzten Jahresabschlüsse nur insoweit geprüft werden, wie sich Risiken für den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss und die Folgejahre ergeben können. Möglich sind daher folgende Erleichterungen:

1. Beschränkung der Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse auf wesentliche Positionen mit Wirkung in die Zukunft, wie
 - a) Saldenvorträge,
 - b) Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschließlich der korrespondierenden Sonderposten,
 - c) Weitere Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Abschluss nicht erfüllt ist.
2. Festgestellte wesentliche Fehler werden im Fall der beschränkten Prüfung im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss korrigiert.
3. Das Rechnungsprüfungsamt kann die verkürzten Jahresabschlüsse nach der Eröffnungsbilanz inzident mit dem ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss prüfen und hierfür einen zusammengefassten Prüfbericht für alle Jahre mit einem Bestätigungsvermerk erstellen.

Ferner kann das Rechnungsprüfungsamt aufgrund der gemäß § 139 Abs. 1 KVG LSA zugestandenen Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungen bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Kommune bei den Einzelabschlüssen z.B. jeweils andere Prüfungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden. Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung ist bei jedem der Jahresabschlüsse, zumindest vereinfacht, zu prüfen. Mögliche Vereinfachungen wären Schwerpunktsetzungen je Jahresabschluss und eine Stichprobenquotenabsenkung. Auch ist davon auszugehen, dass unabhängig von der Prüfung der Eröffnungsbilanz zwischenzeitlich Ordnungsmäßigkeitsprüfungen durchgeführt worden sind. Diese können bei entsprechender Dokumentation im

Prüfbericht ersatzweise angeführt werden. Ergeben sich bei der Prüfung der verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse Anhaltspunkte, die auf eine mangelnde Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung hinweisen, ist diesen nachzugehen.

Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht in dessen jeweiligem Ermessen. Gemäß § 141 Abs. 4 KVG LSA können Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.

3. Weitere Vorgaben

Die genannten Erleichterungen können optional in Teilen oder vollständig und nur bei Vorliegen der geprüften Eröffnungsbilanz angewandt werden. Auch ist es möglich, die Ausnahmen für weniger vorherige Jahresabschlüsse anzuwenden und den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt als für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellen. Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen, dass sich die Routine bzw. Lerneffekte für die Aufstellung und auch Prüfung von Jahresabschlüssen erst einstellen, wenn die Jahresabschlüsse tatsächlich unter Beachtung aller Vorgaben aufgestellt und geprüft werden.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der erste nachfolgende, vollständig und korrekt aufgestellte Jahresabschluss aufgrund der besonders gründlichen Erfassung der Vermögensgegenstände und Nachholung bisher nicht durchgeführter Jahresabschlussbuchungen eines höheren Arbeitsaufwandes bedarf, als dies zukünftig der Fall sein wird. Mit den entsprechenden Jahresabschlussarbeiten ist daher frühestmöglich zu beginnen. Für die körperliche Bestandsaufnahme empfiehlt sich eine Verknüpfung zwischen der Inventur und der ohnehin durch die Fachämter durchzuführenden Bestandsprüfung ihrer Vermögensgegenstände durch eine konkrete Vorgabe von Abfragepositionen durch die Verwaltung an die jeweiligen Fachämter. Ausgewählte Arbeiten oder Teilprüfungen sollten zeitlich vorgezogen werden. Auf die Möglichkeit, in Teilbereichen den fachlichen Sachverstand Dritter zu nutzen, wird hingewiesen.

Für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses ist ein Umsetzungsplan zu entwickeln. Zur Planung und Organisation der Erstellung von Jahresabschlüssen können u.a. die KGST-Materialien Nr. 1/2013 vom 25. Februar 2013, die auch Anregungen zur Bestimmung der Wesentlichkeit beinhalten, als Hilfestellung dienen. Interne Kontrollsysteme und Richtlinien sind für eine zeitgerechte und korrekte Abarbeitung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zwingend erforderlich.

Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

Der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Haushaltsjahr 2021) ist mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten ausnahmsweise spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Das einmalige Abweichen von der Vier-Monats-Frist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu dulden. Die verkürzt erstellten Jahresabschlüsse der vorangegangenen Haushaltsjahre sollten dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorab, möglichst bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, für das der Jahresabschluss erstmals wieder vollständig und korrekt aufgestellt wird, vorgelegt werden.

Der einzelne Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsaspektes hat er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Die nach diesem Erlass unter Anwendung der genannten Erleichterungen verkürzten Jahresabschlüsse gelten als Jahresabschlüsse im Sinne des § 118 KVG LSA und sind daher vollumfänglich anzuerkennen.

Darüber hinaus darf abweichend von § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA die Eröffnungsbilanz ausnahmsweise letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellenden Jahresabschluss berichtigt werden. Auch nach Ablauf dieser Berichtigungsfrist besteht die Pflicht, wesentliche Fehler im Jahresabschluss zu korrigieren. Auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. Juni 2017 wird hingewiesen.

Um nicht erneut in den Rückstand zu den gesetzlichen Regelungen zu geraten, sind von allen Beteiligten sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, auch die Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2022 fristgerecht aufzustellen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.

Abschließend wird empfohlen, in der Zwischenzeit bis zur Erstellung des ersten vollständigen Abschlusses auch Bereinigungen der Zuordnungen des wirtschaftlichen Eigentums an den Vermögensgegenständen zum jeweiligen Träger der damit verbundenen Aufgabe, der diese dann zu bilanzieren hat, soweit möglich vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Mietzner', written in black ink.

Mietzner

**Festlegung von Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung
der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 sowie deren Umsetzungsplan
für den Landkreis Jerichower Land**

Auf der Grundlage des Runderlasses vom 15.10.2020 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Jerichower Land am 08.12.2020 werden folgende Festlegungen zur beschleunigten Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 getroffen:

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 kann auf folgende Jahresabschlussarbeiten entsprechend den Vorgaben des o.g. Erlasses verzichtet werden:

- Buchstabe a)

Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO LSA.

Bei der Anwendung dieser Erleichterung hat die Inventur des ersten vollständigen und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses (Haushaltsjahr 2021) besonders gründlich zu erfolgen.

- Buchstabe b)

Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO LSA im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.

Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- und Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.

- Buchstabe e)

Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO LSA.

- Buchstabe f)

Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO LSA.

Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.

- Buchstabe g)

Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO LSA.

Gleichwohl sind die Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderungen vorzulegen.

- Buchstabe h)

Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO LSA sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO LSA

Alternativ wird für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit Erläuterungen der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit den mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt werden. Die Wesentlichkeitsgrenze bei den Erläuterungen der Posten und Geschäftsvorfälle wird auf 50.000 Euro je Produktsachkonto festgesetzt.

Umsetzungsplan

Die Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 sind bis zum 30.09.2022 fortlaufend zu erstellen und werden dem Rechnungsprüfungsamt kontinuierlich zur Prüfung übergeben.

Der Jahresabschluss 2021 ist als erster, wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten bis zum 30.12.2022 zu übergeben.

Die Festlegungen zur Inanspruchnahme der o.g. Erleichterungen zur beschleunigten Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 wurden am 08.12.2020 zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.